



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 14.08.2014    Nr. 33

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Niemetal

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Niemetal mit Genehmigung 338

Samtgemeinde Radolfshausen

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen 341

Gemeinde Rhumspringe

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Rhumspringe 344

Gemeinde Waake

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 013 „Am Anger“, Ortsteil Bösinghausen 346

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.



## Haushaltssatzung der Gemeinde Niemetal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Niemetal in der Sitzung am 10.07.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	Haushaltsjahr 2014
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.310.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.399.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	6.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.291.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.380.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	136.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	190.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.481.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.570.600 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 53.800 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2014
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

#### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

Niemetal, den 10.07.2014

**Gemeinde Niemetal**

L.S.

gez.  
(Dr. Klaus Heinemann)  
Bürgermeister

gez.  
(Helgo Schröder)  
Gemeindedirektor

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den § 2 und § 4 der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Niemetal.

Göttingen, 07.08.14  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 06/14

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niemetal liegt in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschließlich 26.08.2014 bei der Gemeinde Niemetal, Mitteldorfstraße 24, 37127 Niemetal zur Einsichtnahme aus.

---

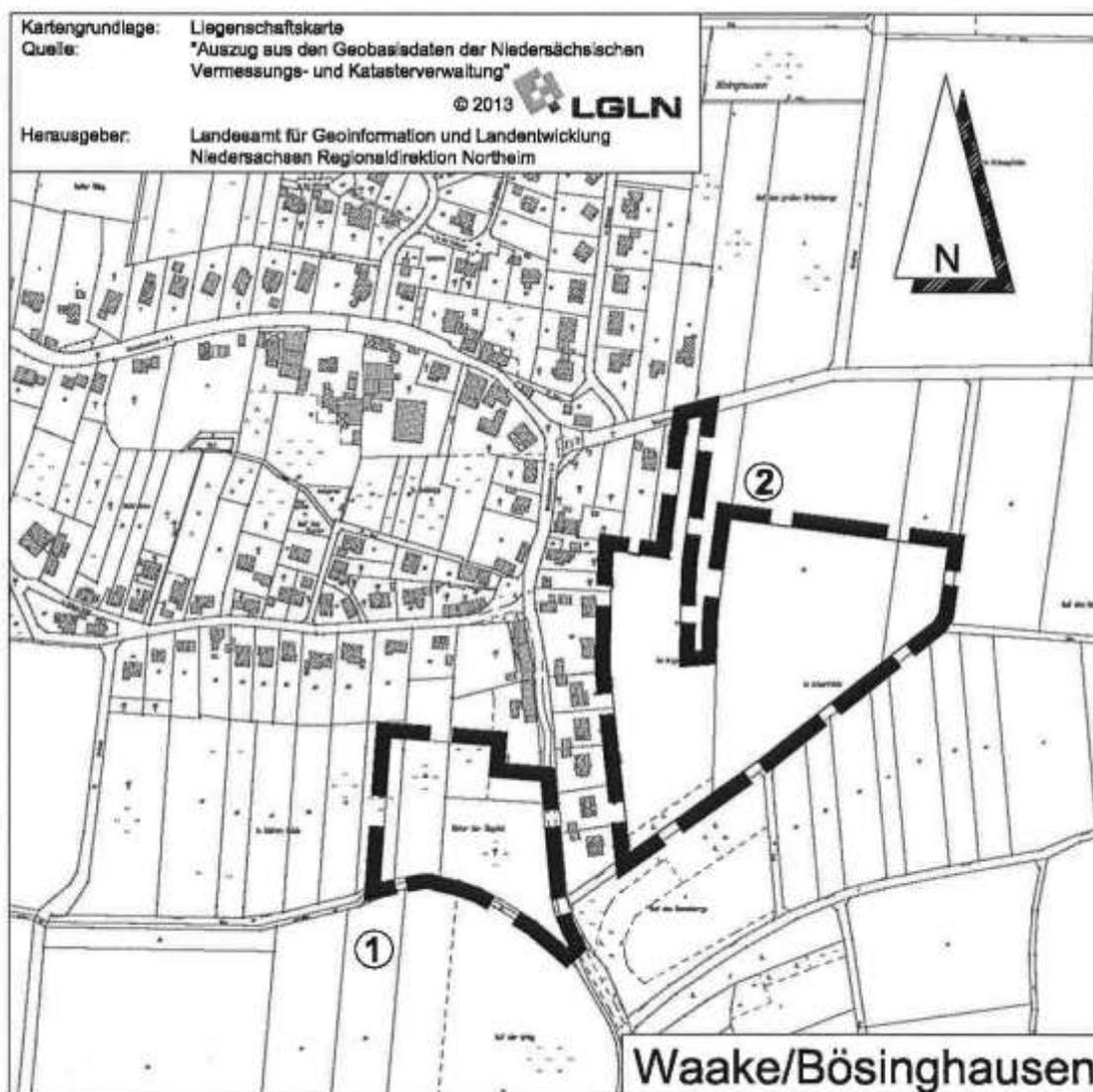
**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.08.2014 Nr. 33**

## BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 21.07.2014, Az.: 61 81 20 - 9/3, Änd. die vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen am 27.03.2014 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Auflage (Korrektur der Datenangaben in den Verfahrensvermerken) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.  
Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Samtgemeindebürgermeister

**In Vertretung**



(P. de)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 6. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.553.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.553.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.412.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.324.700
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.200
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	126.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.462.600
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.493.100

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 235.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rhumspringe, den 07.05.2014



Der Bürgermeister

  
(Jacebi)

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe liegt in der Zeit vom 19.08.2014 bis einschließlich 28.08.2014 bei der Gemeinde Rhumspringe, Schulstraße 2, 37434 Rhumspringe, zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 14.08.2014 Nr. 33**

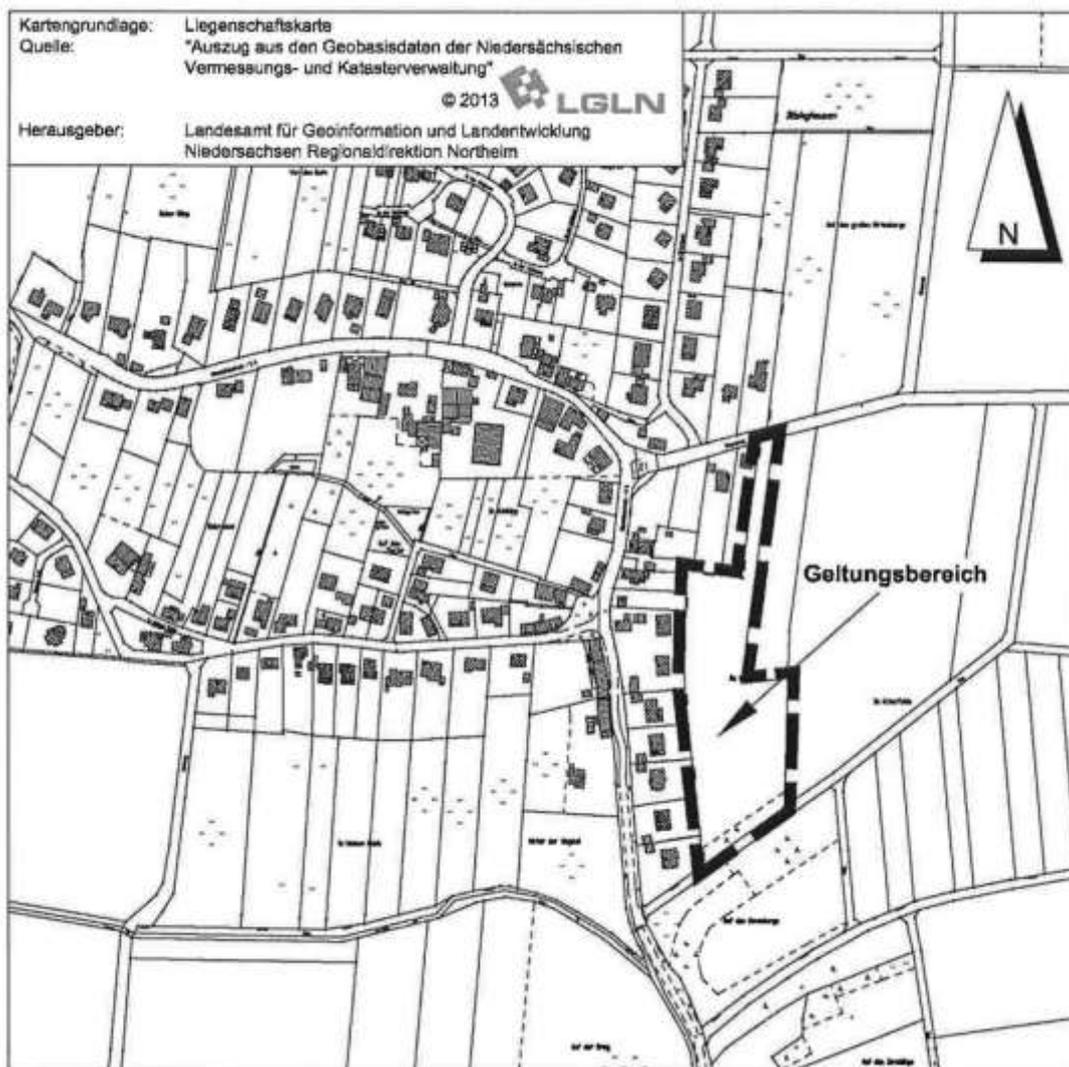
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Waake

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich liegt im Osten des Ortsteiles Bösinghausen südlich des verlängerten Kampenweges und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Waake, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake, während der Sprechzeiten

Dienstag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 013 und Örtliche Bauvorschrift „Am Anger“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Johann-Karl Vietor  
- Bürgermeister -